

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

(durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amts- und den Ortstafeln, bzw. der digitalen Amtstafel)

I.

Die Gemeinde Aiterhofen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Str. 4, 94330 Aiterhofen niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt ebenfalls der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aus - ebenso der Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens Aiterhofen (KUA). Eine Einsichtnahme ist während des gesamten Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden möglich.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Aiterhofen, 30.06.2025

Gemeinde Aiterhofen

(Siegel)

Adalbert H ö s l
Erster Bürgermeister

An der Amtstafel und den Ortstafeln

(Die Anschläge über die Bekanntmachung der Satzungen sollen 14 Tage angeheftet bleiben.)

angeheftet am

30.06.25

abgenommen am

Bekanntmachung im Internet abrufbar unter: www.aiterhofen.de/amtstafel

Haushaltssatzung

der

Gemeinde Aiterhofen

(Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Aiterhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.834.700 Euro**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.005.800 Euro**

ab.

§ 2 (1)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in 2025 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro**...festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2025 im Vermögenshaushalt wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4 (2)

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer **330 v. H.**

(informativ):

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B wurden bereits mit eigener Hebesatzung vom 13.11.2024 festgesetzt und bekanntgegeben. Diese betragen:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **330 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **330 v. H.)**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird in 2024 auf ... **970.000 Euro** ... festgesetzt.

§ 6 (3)

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Aiterhofen, 30.06.2025

Gemeinde Aiterhofen

(Siegel)

Adalbert Hösl, Erster Bürgermeister (4)

Nachrichtlich:

- 1) Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre nebeneinander oder untereinander anzugeben.
- 2a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben mit einbezogen werden.
- 2b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).
- 2c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
- 3) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.
- 4) Die Ausfertigung (=Unterschrift) darf erst erfolgen, wenn die genehmigungspflichtigen Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.